

Neuerungen im Armenwesen der Waadt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Anfertigungspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

29. Jahrgang

1. Februar 1932.

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Neuerungen im Armenwesen der Waadt.

Der langsame Sieg des sogenannten wohnörtlichen Prinzips im Armenwesen unserer Kantone über das heimatörtliche wird nun auch im größten welschen Kanton zum Durchbruch kommen. Die Waadt hat es in ihr neues Armengesetz aufgenommen, das nun vor dem Großen Rat liegt und in seinen Grundformen, wenn auch nicht ohne lange Diskussion, angenommen werden wird. Sein eigentlicher Urheber, der verstorbene Direktor des Lehrerseminars, Pfarrer Jules Savary, sowie der katholische Historiker und Journalist, Kantonsrat Maxime Reymond, haben diesen Entwurf einer gründlichen Umarbeitung unterzogen. Da dieses neue Gesetz trotz vieler Ähnlichkeiten mit den modernen Armengesetzen anderer Kantone im einzelnen doch wieder neue Wege geht, dürfte es auch in andern Gegenden unseres Landes lebhaftem Interesse begegnen.

1850 wohnten 64 % Waadtländer, 1920 nur 33 % in ihrer Heimatgemeinde. 1929 wurden von 805,000 Fr. Armenlasten nur 435,000 Fr. an Gemeindebürger abgegeben, die in der Heimatgemeinde wohnten. Ja 134 von 388 Gemeinden haben überhaupt keine solche Unterstützung ausgerichtet. Je weiter die Leute von der Heimatgemeinde wegwohnen, desto begehrtlicher werden sie, weil sie sich immer mehr jeder Kontrolle entziehen.

Hauptgrundsatz des neuen Gesetzes ist die Einsetzung einer örtlichen Armenkommission, die alle ortsanfässigen, bedürftigen Waadtländer überwacht und unterstützt. Interkantonale Konkordate könnten diese Tätigkeit der Ortsarmenkommission auch auf Schweizer anderer Kantone ausdehnen. Aber die kleinen Gemeinderäte (Municipalités) werden sich künftig nicht mehr wie bisher mit dem Armenwesen zu befassen haben. Immerhin bleibt die politische Munizipalgemeinde die Territorialeinheit für die Armenkommission, doch können sich kleine Gemeinden, die nahe bei einander liegen, zu Gruppen zusammenfügen. Man dachte auch daran, die Pfarreien als Grundlage zu nehmen. Aber die Waadt ist seit einem Jahrzehnt in einer Neugruppierung derselben begriffen, die den Territorialbestand stark verändert, kleinere Kirchgemeinden zusammenlegt, großen dafür neue Stellen zubilligt, sodaß auf dieser schwankenden Basis die Ortsarmenkommission keinen Boden findet. Allerdings hat der kantonale Pfarrverein schon gegen die Zurücksetzung protestiert, die er bei der Ausarbeitung des Gesetzes erfahren mußte und

die Regierung gebeten, ihm den bisherigen Einfluß auf das Armenwesen, wenn auch in anderer Form, zu belassen. Es fragt sich z. B., ob die Geistlichen beider Konfessionen von Amts wegen oder nur zufällig, nach Ortsbrauch, in den neuen Armenpflegen ihre Stelle finden sollen.

Die Kompetenzen dieser Armenpflege sind weiter gezogen als unter dem bisherigen System der politischen Gemeindefürsorge. Es unterstehen ihnen z. B. auch die Waisen, vernachlässigte und mißhandelte Kinder, arme Kranke, für deren Spitaltransport sie eventuell besorgt sein müssen usw.

Gegen dies alles wird sich im Großen Rat keinerlei Widerstand geltend machen. Man kann dem neuen System nicht vorwerfen, daß es den Staat an die Stelle der Gemeinde setzt, soweit die Fürsorgemaßregeln in Frage kommen. Anders wird es dagegen bei der Finanzierung. Hier wird vor allem der Grundsatz aufgegeben, nach dem die Gemeinde ohne Rücksicht auf ihr Vermögen für ihre Armen zu sorgen habe und das Mehr durch erhöhte Steuern einbringen müsse, die heute zum Teil das erträgliche Maß schon überschreiten. Die Gemeinden sollen künftig nach Maßgabe ihrer Kräfte zahlen: es soll keine reichen Gemeinden mehr geben, deren Armenfonds die jährlichen Zinsen zum Kapital schlagen oder gar noch Bürgernutzen verteilen. Es soll auch keine armen Gemeinden mehr geben, die die ganze Armenlast durch Steuern aufbringen müssen. Ein Ausgleich wird geschaffen. Eine jährliche Summe von 2,800,000 Fr. für das Armenwesen der Waadt bildet die Grundlage der Berechnungen. Vor dem Kriege genügte $1\frac{1}{2}$ Million! Neuerliche Reformen im Spitalwesen (Neubauten usw.) bedingen sogar eine Mehrausgabe von einer halben Million. Eine kantonale Vergnügungssteuer von 10 Prozent, unbeschadet der schon bestehenden Zuschläge der Gemeinden auf Konzertbillets, Theater, Kino usw., soll diese Summe einbringen. So bestehen keine weiteren Bedenken mehr für die Finanzierung der Armenreform.

Die Gemeinden der Waadt sind natürlich längst in Berechnungen vertieft, ob sie bei dem neuen Gesetz gewinnen oder verlieren. Die 19 von Gemeindesteuern noch freien Gemeinden, deren einige noch Verteilungen vornehmen, gehören jedenfalls zu den entschiedenen Gegnern der Vorlage. 100 andere Gemeinden werden künftig tiefer in den Säckel greifen müssen, über 250 dagegen sollen Erleichterungen erfahren, die sich zwischen 10 und 40 Prozent bewegen. Gibt es doch Gemeinden, die 15 mal höhere Gemeindesteuern als Staatssteuern zahlen, während die Regel ist, daß die Gemeindesteuern $1\frac{1}{2}$ bis 2 mal höher sind. Jede Gemeinde wird künftig 4 Fr. für jeden Ortsbürger, 2 Fr. für jeden Ortsantwohner als feste Taxe für das Armenwesen zu zahlen haben, dazu 4 % des Armenfonds, $\frac{1}{4}$ oder $1\frac{1}{2}$ % des Gemeindevermögens, jedoch mit weitgehenden KonzeSSIONen im Einzelfall bei steuerlicher Ueberlastung. Die Frage des Doppelbürgertums findet eine besondere Lösung. Eine große Gemeinde, wie z. B. Lutry bei Lausanne, die 11,000 Doppelbürger zählt, wird im Armenwesen nur mit 5000 statt mit 16,000 Ortsbürgern gezählt. Ein nicht unerwünschter Nebeneffekt des neuen Systems dürfte das Maßhalten in der Einbürgerungspraxis der Gemeinden sein. Man wird es sich in einzelnen, wegen ihrer Weitherzigkeit berüchtigten Gemeinden zweimal überlegen, große Familien aufzunehmen, für deren Köpfe jährlich 4 Franken dem Staat abzuliefern sind.

Das wohnörtliche Prinzip hat bekanntlich eine viel strengere Ueberwachung der Armengehörigen zur Folge. Daraus ergibt sich meist eine Verminderung der Armenlasten. Dem gleichen Zweck dienen die Bestimmungen des neuen, waadtländischen Strafgesetzes, das am 1. Juli 1932 in Kraft tritt. Hier wird vor allem

gegen Alkoholiker und gegen die in der Unterstützungspflicht der nächsten Angehörigen säumigen Verwandten sehr energisch vorgegangen. Zu diesem Behuf sind in der Nähe des neuen Staatsgefängnisses in der großen Torfebene bei Orbe allerlei Anstalten im Werden begriffen — Trinkerkolonien, freiwillige und obligatorische Arbeitskolonien —, in denen ohne gerichtlichen Entscheid auf dem einfachen Verwaltungswege allerlei widerseßliche Leute Aufnahme finden können, wenn sie nicht vorziehen, ihre Unterstützungspflicht zu erfüllen oder auf Bettel, Serumstreifen und Wirtshausbesuch endgültig zu verzichten. So kann man nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine *m o r a l i s c h e* Sanierung von dem neuen Armengesetz erwarten, das sich ähnlichen, neueren Gesetzen in andern, zumal Stadtkantonen würdig an die Seite stellt. Es bleibt zu hoffen, daß der Große Rat an dem sorgfältig ausgearbeiteten Projekt nicht allzubiele Verschlimmbesserungen vornehmen wird, und daß er vor allem der vorsichtig auskalkulierten finanziellen Tragweite des Gesetzes vollen Glauben schenkt. Die Waadt träte mit seiner vorbehaltlosen Annahme aus der Reihe der im Armenwesen noch rückständigen in die der fortschrittlichen Kantone. Ja, sie bringt in ihren Vorschlägen allerlei Gedanken und Neuerungen, die auch anderwärts auf fruchtbaren Boden fallen und Nachahmung finden dürften. Der Gedanke der wohnörtlichen Armenpflege hat jedenfalls in unserm Lande nun auch im Westen Fuß gefaßt und bedeutend an Boden gewonnen.

E. P.-L.

Bernisches Wohnsitzrecht.

Ueber dieses Thema hielt Herr Fürsprecher *C h a r l e s S a l b e i s e n*, Sekretär der kantonalen Gemeindedirektion, an der Tagung bernischer Gemeindefreiber des Jahres 1930 ein Referat, aus dem nun die hauptächlichsten Ausführungen in Heft 10/11 der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen (1931) vorliegen.

Wir entnehmen diesem Referat diejenigen Ausführungen, die vor allem dem Leserkreis und Interesse des „Armenpfleger“ entsprechen.

Wenn daran festzuhalten ist, daß das Gesetz grundsätzlich will, daß jeder Berner, der im Kanton ist, einen polizeilichen Wohnsitz hat, daß das Gesetz also *g r u n d s ä t z l i c h* den Wohnsitzerwerb will, so wissen wir doch, daß es *A u s n a h m e n* gibt, die nun im Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 an verschiedenen Orten verstreut stehen.

Bei diesen Ausnahmen ist vor allem zu unterscheiden zwischen Ausnahmen wegen *m a n g e l n d e r F ä h i g k e i t* zum Wohnsitzerwerb, wo er also gar nicht stattfinden kann, und Ausnahmen, bei denen der Wohnsitzerwerb *n i c h t z u e r f o l g e n b r a u c h t* — trotz bestehender Fähigkeit —, ein Unterschied, der viel zu wenig beachtet wird. Dort handelt es sich um die Ausnahmen gemäß Art. 103 und 104, hier um die nach Art. 110 des Gesetzes. Hierzu kommt noch die weitere grundsätzliche Ausnahme, nicht von der Fähigkeit, Wohnsitz zu erwerben, schlechthin, sondern nur von der Fähigkeit, *j e l b s t ä n d i g* Wohnsitz zu erwerben. Es handelt sich um den abgeleiteten Wohnsitz gemäß Art. 100 des Gesetzes (Chefrau und minderjähriges Kind.)

Trotzdem also das Gesetz grundsätzlich den Wohnsitzerwerb will, schließt es selbst nach Art. 103 des A.u.N.G. alle diejenigen von der *F ä h i g k e i t*, Wohnsitz zu erwerben, aus, die auf dem *E t a t* der *d a u e r n d U n t e r s t ü t z t e n*